

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2021-283

Datum: 20.10.2021

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberbach über die Realsteuerhebesätze

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.11.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Realsteuerhebesätze wird als Satzung (Inkrafttreten zum 01.01.2022) beschlossen.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz.

Sachverhalt / Begründung:

Die Städte und Gemeinden können nach § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) selbst bestimmen, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist. Der Grundsteuerhebesatz für die Grundsteuer A und B wurde zuletzt zum 01.01.2015 von 360 v.H. auf 400 v.H. erhöht. Die Grundsteuer A umfasst alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Grundsteuer B alle sonstigen bebauten und bebaubaren Grundstücke.

Wie schon im Jahr 2021 wird der Ergebnishaushalt 2022 nicht ausgeglichen werden können.

Gemäß dem § 78 Abs.2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Finanzlage der Stadt Eberbach weicht nicht vom allgemeinen Trend ab, wonach die Finanzierung der für den Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen nötigen Mittel, immer schwieriger wird.

Durch eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 40 Prozentpunkte von derzeit 400 v.H. auf 440 v.H. werden Mehreinnahmen i.H.v. rund **226.000 €** erzielt (HH-Ansatz 2022 2.260.000 € : 400 v.H. * 440 v.H. = 2.486.000 €) und durch eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A um 40 Prozentpunkte von derzeit 400 v.H. auf 440 v.H. werden Mehreinnahmen i.H.v. rund **3.500 €** generiert (HH-Ansatz 2022 35.000 € : 400 v.H. *

440 v.H. = 38.500 €). Die o.g. Erhöhungen sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2022 berücksichtigt.

Laut Haushaltsentwurf 2022 können auch die Ergebnishaushalte ab 2023 nicht ausgeglichen werden. Verläuft alles wie im Haushaltsentwurf 2022 geplant, sind am Jahresende 2022 die vorhandenen liquiden Mittel auf das Mindestmaß geschrumpft. Umso wichtiger ist es, im laufenden Betrieb auskömmliche Einnahmen zu generieren, um auch in Zukunft genehmigungsfähige Haushalte zu bekommen. Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist die einzige Möglichkeit für Kommunen, um nachhaltig die Einnahmekraft zu beeinflussen.

Nachrichtlich: Bei einer Erhöhung der Hebesätze um weitere 10 Prozentpunkte von 400 v.H. auf 450 v.H. könnten ferner 56.500 € bei der Grundsteuer B und 875,00 € bei der Grundsteuer A, insgesamt 57.375 €, generiert werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung der Stadt Eberbach über die Realsteuerhebesätze
Realsteuerhebesätze von Umlandgemeinden